

## **Gebührensatzung**

### **zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2020 nachstehende

Gebührensatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen  
für Kinder in der Gemeinde Rabenau

beschlossen.

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 14 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen erhält.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr
- b) das Getränkegeld und
- c) die Pauschale für Lehr- und Unterrichtsmaterialien

(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

(3) Das Getränkegeld wird für die Teilnahme des Kindes an den Getränken in der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.

(4) Die Pauschale für Lehr- und Unterrichtsmaterialien stellt eine Kostenbeteiligung für das pädagogische Angebot für das Kind dar.

(5) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Getränkegeld und die Pauschale für die Lehr- und Unterrichtsmaterialien sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

(6) Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Rabenau oder ein von ihr beauftragter Dritter.

#### **§ 2 Betreuungsgebühren**

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind in der Krippe

- a) vormittags (von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr)  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr) 261,00 €

In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau).

- b) ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) 326,00 €  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)  
In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau).

(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- a) vormittags (von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr) 239,00 €
- b) vormittags (von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr) 261,00 €  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)  
In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau).
- c) ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) 326,00 €  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)  
In dieser Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau).

(3) Die Betreuungsgebühr beträgt für das 1. Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr

- a) vormittags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 13:00 Uhr) 198,00 €
- b) vormittags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 14:00 Uhr) 33,00 €  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)
- c) ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) 99,00 €  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)

In den Gebühren zu b) und c) ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung über die die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau

(4) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rabenau jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Gebühren folgendes:

- a) eine Gebühr nach § 2 Abs. 3 a) dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

- b) eine Gebühr nach § 2 Abs. 3 b) und c) dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
- c) die Gebühr nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag der Gemeindevorstand eine Ermäßigung gewähren.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Notdienstes nach § 8 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau wird eine zusätzliche Gebühr erhoben:

ganztags (in der Zeit von 07:00 Uhr - 16:00 Uhr) 99,00 € / Woche  
unter Einschluss der Mittagsbetreuung  
(in der Zeit von 13:00 Uhr - 14:00 Uhr)

In der Gebühr ist der Preis für das Mittagessen nicht enthalten (vgl. § 7 Abs. 4 der Satzung über die die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau).

### **§ 3 Nebenkosten**

Neben der Betreuungsgebühr entstehen folgende Nebenkosten:

Getränkergeld (Monatsbeitrag) 5,25 €  
Pauschale für Lehr- und Unterrichtsmaterialien(Monatsbeitrag) 7,00 €.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist dem Träger der Einrichtung der tatsächliche Aufwand zu erstatten. Die Abrechnung dieses Aufwandes erfolgt monatlich im nach hinein durch den Träger der Einrichtung.

### **§ 4 Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen. Für Schulanfänger, die die Kindertageseinrichtung nicht bis zum 30.04. aufgrund einer Abmeldung verlassen, ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen der dem Schuleintritt vorangeht.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Sie wird von dem Träger der Einrichtung eingezogen bzw. ist an diesen zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildungsveranstaltungen, pädagogischen Fachtagen, betrieblichen Gründen, unabweisbaren Reparaturen, höherer Gewalt) weiterzuzahlen. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

- (5) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

## **§ 5 Gebührenübernahmen**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen ist die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt zu beantragen.

## **§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.

## **§ 7 Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben und gespeichert:
- a) Allgemeine Daten:  
Name, Vorname und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten
  - b) Gebühren, Nebenkosten:  
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
  - c) Rechtsgrundlage:  
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 01. November 2019 tritt außer Kraft.

35466 Rabenau, den 14. Dezember 2020

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Rabenau

(Siegel)

L a n g e c k e r  
Bürgermeister